

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 28.02.2024

Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei / Christian Fiedler

Datum: 22.02.2024

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP_11_Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zum 31.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld stellt gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2020 zum 31.12.2020 mit folgenden Eckdaten fest:

Jahresergebnis:

ordentliches Ergebnis	-54.230,99 €
Sonderergebnis	371.806,96 €
Gesamtergebnis	317.575,97 €

Ergebnisverwendung:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	317.575,97 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €

Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird 0,00 €

Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird 0,00 €

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist 0,00 €

Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist 0,00 €

Zahlungsmittelsaldo	aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.067,25 €
	aus Investitionstätigkeit	486.362,02 €
	aus Finanzierungstätigkeit	-43.128,86 €

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr 878.300,41 €

Bilanzsumme 20.941.491,14 €

Basiskapital 9.056.176,51 €

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1 Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister